

Stuttgart wird in sehr starkem Ausmaß eine Politik des „aktiven Reinholens“ der breiten Öffentlichkeit betrieben. Hierzu gehört nach Meinung der Hausleitung auch, dass die Archivare zeitweilig „den grauen Kittel ablegen und den bunten eines Entertainers anlegen müsse(n)“. In Dresden bietet man zwar mit großem Erfolg Tage der offenen Tür an, gleichzeitig distanziert man sich aber von weiteren „Events“, die nach Meinung der Archivare zu weit von der Vermittlung archivischer Inhalte weg führen würden. Besonders deutlich werden derartige Grundsatzentscheidungen und die jeweilige „Hauspolitik“ auch bei der Frage nach den archivpädagogischen Angeboten.

Diese Ausführungen zeigen, dass neben der Finanzlage eine ganze Vielzahl von Faktoren die Maßnahmen und die Intensität der Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst. Deutlich wurde jedoch auch, dass viel vom Willen und dem Engagement der einzelnen Archivare abhängt.

Grundakten als archivistisches Problem - Das Beispiel Nordrhein-Westfalen

von Johannes Burkardt

1. Einleitung

Bereits vor dem Zweiten Weltkrieg wurde angesichts enormer Quantitäten an Grundbüchern und -akten von deren vollständiger Archivierung abgeraten. Gegenstand der Debatte waren seitdem meist die Grundbücher; mit Grundakten befasste man sich kaum. Die jüngste Darstellung über das Schriftgut der Grundbuchämter entstand 2002 an der Archivschule Marburg.¹ Die vorliegende Arbeit möchte in zweierlei Hinsicht daran anknüpfen: Erstens soll das Thema anhand der Situation des Bundeslandes NRW vertieft werden. Da zweitens die Archivierung der Grundbücher in NRW bereits beschlossen ist, bietet es sich nun an, den Blick auf die Grundakten zu lenken. Nach einer akten- und quellenkundlichen Betrachtung gilt es, die bisherigen Aussagen über den Wert von Grundakten für Juristen und Historiker zu überprüfen. Anschließend erfolgt eine Bestandsaufnahme über die Praxis in den staatlichen Archiven in Düsseldorf, Münster und Detmold, bevor Lösungswege für die Problematik „Archivierung von Grundakten in NRW“ diskutiert werden. Da eine Entscheidung über die Revision der Aufbewahrungsvorschriften der Justiz aussteht, sollen mehrere Szenarien erörtert werden. Es kann aber hier noch kein endgültiges Bewertungsmodell für Grundakten entwickelt werden.

¹ Kauertz/Rößner (2002).

Ausgeklammert bleiben auch die Pläne, Grundakten teilzudigitalisieren oder Grundbuch und Grundakten in elektronischer Form zu verbinden. Die diesbezüglich relevanten archivwissenschaftlichen Vorüberlegungen sind in der o.g. Vorgängerarbeit berücksichtigt.²

Für Interesse und Unterstützung danke ich: Frau Dördelmann (StAMS), Herrn Droste (Menden), Herrn HD Dr. Fertig (Universität Münster), Herrn Dr. Hedwig (Staatsarchiv Marburg), Herrn Dr. Kistenich (StaDT), Herrn Klein (StADT), Herrn König (Staatsarchiv Marburg), Herrn Dr. Schäfer (Staatsarchiv Hamburg), Herrn Dr. Stahlschmidt (HSA), sowie den Betreuern der Arbeit, Herrn Dr. Brübach (Archivschule Marburg) und Herrn Prof. Dr. Reininghaus (StAMS).

2. Funktion der Grundakten im Rahmen des Grundbuchwesens³

Um den Sinn von Grundakten zu verstehen, empfiehlt sich ein Blick auf das Grundbuchwesen insgesamt. Kurz wie deutlich definiert Meyers Taschenlexikon: *Grundbuch, das vom Grundbuchamt geführte öffentliche Verzeichnis der an Grundstücken eines bestimmten Bezirks bestehenden Rechtsverhältnisse. Es sichert den Rechtsverkehr mit Grundstücken und bildet die Grundlage für den Realkredit an Immobilien. Für jedes Grundstück (...), Erbbaurecht und Wohnungseigentum muß (...) ein Grundbuchblatt angelegt werden. (...) Zu jedem Grundbuchblatt werden Grundakten geführt.*⁴

² Kauertz/Rößner (2002), S. 34ff.

³ Zum Grundbuchrecht vgl. Haegeler/Schöner/Stöber (1986 u.ö.).

⁴ Meyers großes Taschenlexikon, 3. Aufl., Bd. 9 (1990), S. 55.

Grundakten sind Belegsammlungen zu einem Grundbuchblatt. Sie nehmen alle Schriftstücke auf, die einem Grundbucheintrag zugrunde liegen (vgl. u. 4.2) und in rechtlichem Sinne Bestandteil der Eintragung selbst werden können.⁵

3. Grundaktenführung im Bereich des heutigen Bundeslandes NRW

3.1. Kleine Territorien. Der Sonderfall Rheinland

Grundbuch- und Grundaktenvorläufer sind im Bereich des Landes NRW seit dem 17. Jh. belegt. Auf die moderne Aktenführung haben sie keinen Einfluß, sodaß hier nicht weiter darauf eingegangen werden soll.

Eine Ausnahme bildet der Bezirk des preußischen Oberlandesgerichts Köln. Hier galt bis zur Einführung des BGB der Code civil, der zwar den Eintrag von Erwerbssurkunden und Hypotheken in Register vorsah, aber den Eigentumserwerb nicht von der Eintragung abhängig machte.⁶ Begleitende Materialsammlungen gab es nicht. Erst um 1900 wurde auf das im gesamten Reich gültige Grundbuchsystem mit Grundakten umgestellt.

3.2. Fürstentum Lippe

In Lippe wurden 1771 Hypothekenbücher eingeführt, die per Eintrag Pfandschaften und Hypotheken sichern sollten. Z.T. sind auch Belege

⁵ Vorschläge der Konferenz der Archivreferenten (2000), S. 9.

⁶ Motive (1888), S. 11.

gesammelt worden;⁷ auf regelrechte Beiakten wurde aber verzichtet. 1882 trat eine auf dem neugeschaffenen Kataster basierende Grundbuchordnung in Kraft, die Grundbücher und Grundakten vorsah.⁸ Der größte Teil dieser Unterlagen befindet sich heute im Staatsarchiv Detmold.⁹

3.3. Preußen

1783 trat in Preußen eine Hypothekenordnung¹⁰ in Kraft. Neu war die Trennung der Hypothekenbücher von separaten Hypothekenakten,¹¹ wobei das Verfahren dem heutigen gleich. Neu war auch das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses sowie das Eintragungsprinzip erkannte das noch dem römischen Recht verhaftete Allgemeine Landrecht aber nur für Hypotheken, nicht für den Eigentumserwerb an,¹² sodaß von einem Grundbuchsystem im modernen Sinn nicht gesprochen werden kann.

Den Übergang zum öffentlichen Grundbuchsystem brachte die GBO von 1872. Sie sah zur Führung der Bücher und Akten eigene Behörden, Grundbuchämter, bei den Stadt- und Kreisgerichten vor. Laut § 18 waren „für jedes Grundbuchblatt (...) besondere Grundakten“ zu halten.

⁷ Bestände des Staatsarchivs Detmold (1993), S. 108.

⁸ Buchholz (1983), S. 14 mit weiteren Quellenangaben.

⁹ Vgl. Bestände des Staatsarchivs Detmold (1993), S. 235.

¹⁰ Allgemeine Hypothekenordnung für die gesamten königlichen Staaten (...), Berlin 1784.

¹¹ Buchholz (1983), S. 14.

¹² Motive (1888), S. 10.

3.4. Die Grundbuchordnung von 1897. Grundbuch- und Grundaktenführung im Bundesland Nordrhein-Westfalen

Die Grundbuchämter wurden bald den Amtsgerichten zugeordnet. Die GBO wurde 1897 modifiziert und trat 1900 für den Geltungsbereich des BGB in Kraft. Der oben zitierte § 18 GBO 1872 wurde nicht übernommen. Die Pflicht zur Grundaktenführung ergab sich nun mittelbar aus § 9 der neuen GBO, der die Amtsgerichte zur gesonderten Aufbewahrung der den Grundbucheinträgen zugrundeliegenden Papiere anwies. § 94 enthielt als Kannbestimmung die Anlegung von Grundakten. Spätere Fassungen der GBO übernahmen § 9 als § 10; § 94 fiel fort.

Die Grundaktenführung wurde durch Verordnungen auf Reichs-, später auf Bundes- und Landesebene reguliert. Neben den diversen Fassungen der GBV und der Geschäftsordnung von 1936 mit ihren Nachfolgerinnen¹³ ist hier besonders die Aktenordnung von 1934¹⁴ zu nennen.

Eine Grundaktenhäufung in den Registraturen bewirkte das WEG von 1951.¹⁵ Es bestimmt, daß für jedes Wohnungs- oder Teileigentum ein eigenes Grundbuchblatt anzulegen ist, für das es (vgl.o.) wiederum eine eigene Grundakte geben muß. Infolge der Zunahme von Eigen-

¹³ Allgemeine Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 25.02.1936, hier v.a. §§ 14-17. In NRW abgelöst durch die Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 14.10.1970, vgl. hier §§ 14-17.

¹⁴ Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 28. November 1934 (Aktenordnung), Berlin 1934.

¹⁵ Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.03.1951, zuletzt geändert am 23.07.2002.

tumswohnungen führte das zu einem gewaltigen Mengenzuwachs an Grundbuchblättern und Grundakten.

Zwischen 1961 und 1970 stellte die NRW-Justiz das Grundbuch auf Loseblattsystem um.¹⁶ Für die Grundaktenführung hatte das kaum Folgen. Zwar wurden teilweise die alten Grundakten geschlossen, grundsätzlich aber konnten sie auf die neuen Grundbuchblätter umgeschrieben werden. Auf diese Weise können Grundakten eine sehr hohe Lebensdauer erreichen.

Seit Ende der neunziger Jahre wird das Loseblattgrundbuch durch das EGB (Programm SolumStar) ersetzt. 2006 soll diese Phase beendet sein.¹⁷ Bezüglich der Grundakten ändert sich auch jetzt nichts, denn §§ 73 und 100 GBV sehen vor, sie in der traditionellen Form beizubehalten. Auch die Einführung des Workflowsystems Folia in den Grundbuchämtern tangiert die Grundakten nur insofern, als Handblatt, Kostenrechnungen u.ä. jetzt automatisch erzeugt werden.¹⁸ Die Zukunft ist offen.¹⁹ Bei

¹⁶ Allgemeine Verfügungen vom 08.12.1961 (JMBl NW, S. 292), vom 03.12.1962 (JMBl NW, S. 290), vom 21.11.1968 (JMBl NW, S. 266), vom 09.02.1968 (JMBl NW, S. 63), vom 25.04.1969 (JMBl NW, S. 110), vom 07.07.1969 (JMBl NW, S. 171), vom 16.12.1969 (JMBl NW (1970), S. 2), vom 06.08.1970 (JMBl NW, S. 208), vom 23.12.1970 (JMBl NW (1971), S. 26), vom 15.03.1973 (JMBl NW, S. 86), vom 30.12.1974 (JMBl NW (1975), S. 25), vom 24.02.1988 (JMBl NW, S. 73) u. vom 19.07.1988 (JMBl NW, S. 195).

¹⁷ Zu Technik und Verfahren vgl. Bischoff (1999); Hedwig (2001); Kauertz/Rößner (2002), S. 10f., 19ff.

¹⁸ www.folia.nrw.de. Zu Folia vgl. auch Burkhardt (1999).

¹⁹ Über die bei Kauertz/Rößner (2002), S. 17, 34, erwähnte Projektgruppe zur Teildigitalisierung von Grundakten konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf ist darüber nichts bekannt (Mitteilung von Herrn Dr. Stahl Schmidt vom 12.03.2003); eine Anfrage bei der Leitung der Projektgruppe

der gegenwärtigen Rechtslage (2003) müssen bestimmte Urkundenformen auf Papier vorgehalten werden. Konsequenz: Das Grundbuchwesen ist bis auf weiteres ein Hybridsystem.

3.5. Die Überlieferungssituation

Geschlossene Hypotheken- bzw. Grundbücher und -akten aller geschichteten Epochen sind in den Staatsarchiven Detmold, Düsseldorf und Münster gelagert.²⁰ Ein Großteil der Akten liegt noch in den Amtsgerichten oder in Depots der Justiz. Nach Einschätzung der Archive ist die Überlieferung weitgehend intakt. Zu Störungen kam es durch Kriegseinwirkung, z.B. in Emmerich, Essen,²¹ Münster,²² Paderborn und Warburg.²³

4. Quellenkundliches zu den Grundakten

4.1. Typologie

Anfangs wurden Grundbücher nicht unterklassifiziert. Erst in jüngerer Zeit werden „normale“ Grundbücher von besonderen Wohnungs-, Erb-

elektronisches Grundbuch beim Oberlandesgericht Hamm blieb ergebnislos.

²⁰ Vgl. Bestände des Hauptstaatsarchivs [Düsseldorf] (1994), S. 272ff., sowie Bestände des Staatsarchivs Münster (1990), S. 252ff. und des Staatsarchivs Detmold (1993) (vgl.o.). Vgl. auch die Onlinebeständeübersichten unter www.archive.nrw.de.

²¹ Mitteilung von Herrn Dr. Stahl Schmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 13.03.2003.

²² Mitteilung von Frau Dördelmann (StAMs) vom 27.02.2003.

²³ Auskunft von Herrn Klein (StADT, Außenstelle Alverdissen) vom 06.03.2003.

bau-, Berg- und Eisenbahngrundbüchern unterschieden. Analog lassen sich die Grundakten den diversen Typen zuweisen, wobei sich ihr Aufbau und ihre inhaltliche Struktur nicht ändert. Hinzu kommen Grundakten zu landwirtschaftlichen Betrieben, die den Vorgaben der Höfeordnung entsprechen und als solche gekennzeichnet werden können. Die Klassifikation verschiedener Aktentypen kann im folgenden nur von untergeordnetem Belang sein, denn die Akten werden bei den Behörden mit Ausnahme der Berggrundakten in einer Gesamtserie gelagert. Ein gezielter Zugriff, z.B. zur Erhebung von Zahlen zum Mengenvorkommen einzelner Aktensorten, ist z.Z. unmöglich. Ein Fakt, der auch für die archivistische Bewertung relevant ist.

4.2. Aufbau und Inhalt

Die Akten sind in gehefteter Form zu führen und sollen nicht mehr als 250 Blatt enthalten,²⁴ woran sich die Behörden nicht immer halten.²⁵ Sie setzen sich wie folgt zusammen:²⁶

Umschlag: Er trägt die Überschrift „Grundakten“ sowie Verweise auf Gemarkung, Grundbuchband und -blatt, Aktenzeichen und ggfs. Hin-

²⁴ § 3 Aktenordnung.

²⁵ Der Bestand StAMs, Grundakten Tecklenburg, enthält Akten mit mehr als 350 Blatt.

²⁶ Hier wird von der Gestalt der Grundakten ausgegangen, wie sie im Archiv anzutreffen sind. Bestandteile, die während der Bearbeitung in den Gerichten auftreten und wieder verschwinden können (z.B. das Merkblatt), werden nicht berücksichtigt.

weise auf die Schließung des zugehörigen Grundbuchblattes. Hier erfolgt auch die Kennzeichnung der Höfeakten.²⁷

Handblatt: Rechtsunwirksame Abschrift des Grundbuchblattes. Das Handblatt soll laut Verfügung von 1988 in gesonderten Aktenheftern geführt werden²⁸ und darf nach Einführung des EGB kassiert werden.²⁹

Wohnungsblatt: Namen- und Anschriftenliste der Eingetragenen.³⁰

Vorblatt: Verzeichnis der in den Akten befindlichen, nummerierten selbständigen Schriftstücke in chronologischer Reihenfolge.

„Grundakten“: Akteninhalt entsprechend § 10 GBO: „Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt“. § 21 der Aktenordnung bestimmt: „aus den Schriften zu dem einzelnen Grundbuchblatt werden die Grundakten gebildet.“ Das können sein: Verträge und Urkunden nebst Eintragungsverfügungen, Protokolle, Testamente, Inventare, Entwürfe, Kostenrechnungen und Schriftwechsel. Hier finden sich um 1950 Angaben über Wiedergutmachungen und Rückerstattungen, später in zunehmender Intensität Sammlungen von Katasterunterlagen. Wohnungsgrundakten werden durch zusätzliche Papiere sehr umfangreich: Ungültig gewordene Verträge, Aufteilungspläne (Risse, aus denen die Unterteilung der Grundstücke und die Abgrenzung der einzelnen Eigentümer ablesbar ist) und Abgeschlossenheitsbescheinigungen.

²⁷ Stahlschmidt (1999), S. 33.

²⁸ Ar. 6 und 7 der allgemeinen Verfügung über Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs vom 19.07.1988, in: JMBL. NW (1988), S. 195ff.

²⁹ § 73 GBV.

³⁰ § 21 Abs. 5 Satz 2 Aktenordnung.

Anlagen sowie sekundäres Schriftgut (Zustellungs- und Behändigungsurkunden, Abschriften etc. ohne Verfügung) werden nicht numeriert.

Sonderheft: Schriftstücke von „vorübergehender Bedeutung“. Die Aktenordnung nennt: „alle lediglich den Geschäftsgang betreffenden Schriftstücke, z.B. Anträge auf Terminanberaumung und Gesuche um Erteilung von Abschriften (...), unbrauchbar gemachte Hypothekenbriefe (...)“. In der Praxis führen die Amtsgerichte infolge personeller Unterbesetzung keine Sonderhefte.³¹

4.3. Historischer Quellenwert

Auf der Suche nach seriösen Bewertungskriterien haben die Archive den wissenschaftlichen Wert der Grundakten und juristische Normen zu berücksichtigen.³² Konsens besteht dahingehend, daß für den Historiker Grundakten aussagekräftiger sind als das Grundbuch.³³ Letzterem wird allenfalls Bedeutung als Findmittel für die Grundakten zugemessen.³⁴

Mit dem historisch-genealogischen Wert von Grundbüchern und Grundakten hat sich bisher nur V. Buchholz eingehend befaßt.³⁵ Er stellte eine Liste von Gegenständen zusammen, über welche die Grundbuchüberlieferung Aufschluß geben kann:

³¹ Kauertz/Rößner (2002), S. 8f., 22; Angaben von Frau Dördelmann (StAMs) vom 27.02.2003, Herrn Dr. Kistenich (StADT) vom 06.03.2003 und Herr Dr. Stahlschmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 12.03.2003.

³² Kauertz/Rößner (2002), S. 16.

³³ Buchholz (1983); Stahlschmidt (1999); Kauertz/Rößner (2002), S. 29.

³⁴ Kauertz/Rößner (2002), S. 40.

³⁵ Buchholz (1983), S. 13ff.

- Existenznachweis eines Grundstückes,
- Zusammengehörigkeit einzelner Grundstücke,
- Person des Besitzers; Art und Weise, wie er zu seinem Besitz / Recht gekommen ist,
- Gläubiger, Nutznießer oder Pflichtige an und aus Grundstücken,
- soziale Schichtung der Grundbesitzer,
- Schuldner,
- Besitzverteilung von Grund und Boden zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- Nachbarschaftsrechte und Dienstbarkeiten,
- Kapitalmarkt (Darlehenshöhe, Verzinsung etc.),³⁶
- Ablöseverhandlungen aus der ersten Hälfte des 19. Jhs.³⁷

2003 bestätigten Benutzer im Staatsarchiv Münster die Einschätzung von Buchholz. Sie betonten den Wert von Grundakten für die Geschichte von Mobilien und Immobilien sowie den Hypothekarkreditmarkt. Die inhaltliche Aussagekraft für die Zeit vor 1914 wurde als gleichmäßig gut bezeichnet, es sei aber ein durch Formalisierungen bewirkter Aussageverlust einiger Dokumente (z.B. von Testamenten) zu beobachten.³⁸

Eine Wertbestimmung von Grundakten des 20. Jhs. ist schwieriger. Auf Nutzererfahrung kann nicht zurückgegriffen werden. Seit 1939 wird von Justizbeamten und Archivaren über ihre Archivwürdigkeit diskutiert.

³⁶ Buchholz (1983), S. 16.

³⁷ Buchholz (1983), S. 15.

³⁸ Interview mit Herrn Wilhelm Droste in Münster am 17.02.2003. Zu seinen Arbeitsergebnissen vgl. W. Droste/A. Droste, Lürbke – Bremka (2000). Interview mit Herrn HD Dr. Georg Fertig in Münster am 19.02.2003. Über die Projekte vgl. detailliert: www.uni-muenster.de/GeschichtePhilosophie/Geschichte/hist-sem/SW-G/, hier Unterpunkt „Forschung“.

Anfangs wurde ihr Wert allgemein als groß eingeschätzt.³⁹ Die Interessen der Forschung vertrat 1967 die Staatliche Archivverwaltung der DDR: die Geschichte vieler bis 1945 existenter industrieller Unternehmen könne ohne Grundakten⁴⁰ nicht geschrieben werden, weil Firmenregistriaturen und Unterlagen der Eigentümer verlustig seien.⁴¹ Diese Aussage erfolgte zwar vor dem Hintergrund der Situation in Ostdeutschland, gilt aber heute auch für manches Unternehmen im Westen.

Noch wurde nicht erörtert, ob Grundakten auch Auskünfte über die Nachkriegszeit in Westdeutschland geben können, etwa über die Veränderung von Grundbesitz im Gefolge von Wiederaufbau und Währungsreform. Man sollte aber vorsichtig sein, den Schnitt für die Wertwende der Grundakten in das Jahr 1945 zu legen.

Wertverringenden Einfluß hat (s.o.) das Anwachsen der Grundaktenbestände durch das WEG. Zahlen über das Aktenaufkommen sind z.Z. nicht ermittelbar, aber eine Vorstellung vermittelt die Zunahme von Wohnungen in Häusern mit mehr als zwei Parteien in NRW von 1.877.109 (1950) auf 6.019.782 (1999).⁴² Das Verhältnis von Aktenmenge zu -inhalt hat sich deutlich zugunsten der Menge verschoben.

³⁹ Mitteilungsblatt der preußischen Archivverwaltung, Jg. 1939; Meisner (1939), S. 111-115. Vgl. hierzu Enders (1957), S. 11; Stahlschmidt (1999), S. 5.

⁴⁰ Im Aufsatz heißt es „Grundbücher und Grundakten“, es wird aber unter Verweis auf die den Akten vorgehefteten Handblätter die Kassation der Grundbuchüberlieferung verlangt. Hartmann/Pietschmann (1967), S. 128.

⁴¹ Zitiert nach Hartmann/Pietschmann (1967), S. 124.

⁴² Zahlen nach den Statistischen Jahrbüchern Nordrhein-Westfalen (1950/51), S. 183f.; (2000), S. 386-389.

Eine Auswertung durch Historiker würde einen großen Arbeitsaufwand bei geringer Ausbeute bedingen. Insbesondere die quantifizierende Forschung wird eine Analyse der komprimierten Angaben des Grundbuchblattes vorziehen.

Eine Wertminderung der Grundakten und zugleich Wertsteigerung des Grundbuches bedeutet auch die Erlaubnis des § 73 Satz 2 GBV, nach Einführung des EGB die Handblätter zu kassieren. Dasselbe gilt für die Formalisierung der Akten durch Verwendung von Formularvordrucken seit 1950 und die Beifügung von Fotokopiesammlungen (z.B. aus dem Kataster).⁴³

4.4. Parallelüberlieferungen?

Übereinstimmungen sind mit dem Grundbuch selbst gegeben, wobei (vgl.o.) die jüngeren Grundakten nicht mehr aussagen als das Grundbuch selbst.

Seitens der Archive wurde überlegt, ob Schriftgut anderer Provenienz Grundbuch und Grundakten ersetzen könne.⁴⁴ Genannt werden z.B. Katasterunterlagen. Da das Grundbuch auf dem Datengerüst des Katasters aufbaut, ist eine Doppelung von Daten unvermeidlich.⁴⁵ Doch da beide Systeme verschiedene Ziele verfolgen und über die Datenschnittmenge hinaus unterschiedliche Informationen enthalten, lässt sich eins nicht durch das andere ersetzen. Benutzer in Münster bestätigen

⁴³ Beobachtet am Bestand StAMs, Grundakten Tecklenburg.

⁴⁴ Kauertz/Rößner (2002), S. 28.

⁴⁵ Hobeisel (2002), S. 51f.

diesen Befund.⁴⁶ Überschneidungen gebe es aber mit Testamentsverzeichnissen bei den Amtsgerichten. Auch hier sei die Deckungsgleichheit jedoch nicht garantiert.⁴⁷

Analysen aus der DDR stützen diese Meinung.⁴⁸ Sie nennen Erbhöfakten des Dritten Reiches als Parallelüberlieferung. Für die archivistische Bewertungsdiskussion ist diese Erkenntnis angesichts der kurzen Laufzeit von Erbhöfakten nutzlos.

Die These, daß „die Entwicklung des Notariatswesens“ die Aussagekraft von Grundakten beeinträchtigt,⁴⁹ bestätigt sich nur teilweise. Infolge des Beurkundungsgesetzes von 1969 werden Verträge, die früher auch von Amtsgerichten ausgestellt und beglaubigt werden konnten, jetzt nur noch von Notaren ausgefertigt. In die Grundakten kommen beglaubigte Abschriften. Es liegt also tatsächlich eine Doppelüberlieferung vor. Zu bedenken ist aber, daß Grundbucheinträge keinen Bezug zu Notar und Urkundenrolle herstellen. Im Grundbuch vermerkte Verträge etc. sind ohne die Grundakten nicht auffindbar.

⁴⁶ Interviews mit den Herren Droste am 17.02.2003 und Fertig am 19.02.2003.

⁴⁷ Interview mit Herrn Droste am 17.02.2003.

⁴⁸ Vgl. Hartmann/Pietschmann (1967), S. 127.

⁴⁹ Buchholz (1983), S. 15.

5. Grundakten als archivistisches Problem

5.1. Grundakten in der archivistischen Diskussion. Die Rolle der Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz

Die bereits 1939 von preußischen Archivaren begonnene Diskussion über eine Reduzierung der zu archivierenden Grundaktenmengen⁵⁰ wurde nach 1945 in beiden deutschen Staaten fortgesetzt. In der DDR kam man zu der Auffassung, die bis zur Abschaffung des BGB 1952 geführten Grundbücher seien kassabel, ebenso die von der Justiz 1934 als wertlos bezeichneten Grundaktenteile.⁵¹ 1985 urteilte man, Grundbücher seien vollständig zu archivieren, die Akten feinzukassieren.⁵²

Die Überlegungen west- und ostdeutscher Archivare mündeten 1999 in die „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“.⁵³ Die rechtliche Relevanz der Grundbücher bleibt darin unbestritten; es wird zur Vollarchivierung geraten. Grundakten seien in Westdeutschland bis 1945, in den neuen Bundesländern bis 1990 aufzuheben. Zur Rechtssicherung seien die jüngeren Akten 100 bis 120 Jahre zu lagern und danach in Auswahl zu archivieren. Eine Vollarchivierung sei zu kostspielig.⁵⁴ 2000 bezeichnete die Archivreferentenkonferenz die Grundakten ebenfalls als nur in Auswahl archivwürdig, rüttelte

⁵⁰ Vgl.o. Anm. 39.

⁵¹ Hartmann/Pietschmann (1967).

⁵² Rickmers (1988), S. 163.

⁵³ Rückblick auf die westdeutsche Diskussion im Vorwort zu Stahlschmidt (1999).

⁵⁴ Stahlschmidt (1999), S. 14, 32-33.

aber nicht an der dauernden Aufbewahrungspflicht. Gefordert wurde stattdessen die schon in der Aktenordnung vorgesehene Separierung der Akten in gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GBO dauernd aufzuhebende und kassable Teile.⁵⁵

Einer Lösung des Problems stellt sich die Forderung der Justiz in den Weg, Grundakten und -bücher dauernd aufzuheben.⁵⁶ Dabei ist „dauernd“ nicht als Frist, sondern als Wertung zu begreifen, was die Bewertungskompetenz der Archive paralyisiert. Fast alle Überlegungen betreffend die Verringerung der Grundaktenmenge setzen eine Änderung der Aufbewahrungsvorschriften voraus. Momentan (2003) prüft eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz die gültigen Bestimmungen.⁵⁷

5.2. Die archivistische Praxis in Deutschland

Die Länder gehen unterschiedlich mit Grundakten um. Einige, z.B. Hessen, stoppten die Aufnahme in die Archive.⁵⁸ Einige östliche Länder gaben Grundbücher und -akten nach Abzug aus dem zentralen Grundbucharchiv der DDR in Barby ganz oder teilweise an die Amtsgerichte zurück (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen).⁵⁹ Andernorts betreibt man ländereigene Grundbucharchive, z.B. wird das Archiv in

⁵⁵ Vorschläge der Konferenz der Archivreferenten (...) (2000), S. 8f.

⁵⁶ Aufbewahrungsbestimmungen (1999), S. 13, Nr. 71 a) und b).

⁵⁷ Mitteilung von Herrn Dr. Stahltschmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 12. März 2003.

⁵⁸ Kauertz/Rößner (2002), S. 31.

⁵⁹ Neitmann (1999), S. 105.

Barby seit 1992 vom Land Sachsen-Anhalt betrieben. Brandenburg gründete ein eigenes Grundbucharchiv. Die Mittel stellte die Landesregierung zur Verfügung, da Grundbücher und -akten häufig zur Klärung offener Vermögensfragen nachgefragt wurden.⁶⁰ Zentralisierungen werden auch gemeinsam von Hamburg und Niedersachsen⁶¹ sowie von Hessen⁶² angedacht.

5.3. Grundakten in den Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiven

5.3.1. Übernahme

Laut § 1 Abs. 1 ArchivG NW und laut Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz sind die Staatsarchive des Landes für die Archivierung von Grundakten zuständig.⁶³ Die rechtlichen Bestimmungen verlangen die Anbiederung dauerhaft aufzuhebender Akten der Justiz an die Archive mindestens 30 Jahre nach ihrer Weglegung.⁶⁴ Es laufen also zunächst bis ca. 1970 geschlossene Akten zu. In das Jahr 1970 fällt noch eine andere

⁶⁰ Neitmann (1999); Schmidt, Erschließung (2000); Schmidt, Beitrag (2000).

⁶¹ Mitteilung von Herrn Dr. Schäfer (Staatsarchiv Hamburg) vom 21.11.2002.

⁶² Mitteilung von Herrn Dr. Hedwig (Staatsarchiv Marburg) vom 10.12.2002.

⁶³ Die Bestimmungen über die Aufbewahrung (...) des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 09.11.1990, S. 278, Abschnitt VI, Abs. 1, legen fest, daß dauernd aufzubewahrendes Schriftgut an das zuständige Staatsarchiv abzugeben ist, wenn es bei den Behörden nicht mehr gebraucht wird.

⁶⁴ § 3 Abs. 1 ArchiG NW verpflichtet die „Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes“, „alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem (...) zuständigen staatlichen Archiv (...) anzubieten“. Zur 30-Jahresfrist vgl. die Bestimmungen über die Aufbewahrung (...) (s. vorige Anm.), S. 278, Abschnitt IV, Abs. 1.1.

Zeitmarke, denn damals war in NRW die Umstellung des Grundbuches auf das Loseblattsystem beendet. In den Staatsarchiven Düsseldorf und Münster hat man sich aus arbeitstechnischen Erwägungen entschlossen, zunächst nur Grundbücher und Grundakten aus der Zeit vor dem Loseblattgrundbuch anzunehmen. Teilweise gelangen trotzdem erst kürzlich geschlossene Akten in die Magazine, da die Behörden bestrebt sind, ihre Registraturen von Altakten zu befreien.⁶⁵ Das führt zu unnötigen Kosten durch häufige Versandanforderungen der Gerichte. Problematisch ist dies aber auch insofern, als in NRW jüngere Grundakten entsprechend den „Empfehlungen“ nicht als archivwürdig übernommen, sondern zunächst 120 Jahre gelagert werden sollen. Verfrühten Abgaben könnten Ablieferungslisten mit Laufzeitangaben abhelfen.

5.3.2. Einlagerung und Erschließung

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

Justizakten wurden anfangs im Zweigarchiv Schloß Kalkum archiviert. 1975 wurden die Grundbuch- und -aktenbestände aus Platzgründen in ein älteres Magazin mit 8.000 lfm Kapazität verbracht. Die Betreuung erfolgt durch eine Kraft des gehobenen Dienstes und zwei Magaziner von Kalkum aus. 1991 wurde der Zulauf gestoppt, da die Magazinkapazität erschöpft war. Amtsgerichte können ihre Unterlagen in Depots zwischenlagern. Eine Erschließung der Grundakten erfolgt nicht. Zugriffsmittel sind Konkordanzen, die von der Behördennomenklatur

⁶⁵ Dies gilt aber vor allem für Detmold. Dort finden sich Grundakten aus der zweiten Hälfte der 1990er Jahre.

(Amtsgericht, Gemeinde, Grundbuchblatt etc.) auf den Lagerort verweisen. Dieser Zustand wird als „äußerst unbefriedigend“ empfunden. Findhilfsmittel der Justiz (Karteien) haben sich im archivischen Gebrauch nicht bewährt und werden nicht übernommen. Die Benutzung von Grundbüchern und -akten erfolgt in Kalkum. Sie werden als personenbezogenes Schriftgut behandelt, für den Zugang ist somit oft eine Sondergenehmigung erforderlich.⁶⁶

Staatsarchiv Münster

Seit 2000 steht ein zum Magazin mit 11,9 Rkm Fassungsvermögen umgebautes Militärdepot zur Verfügung. Die Erschließung wird von einer Kraft des mittleren Dienstes, die von Hilfskräften unterstützt werden soll, in eine Datenbank auf FoxPro Basis durchgeführt. Aufgenommen werden: 1. Archivtechnisches (Bestand, Signatur, Laufzeit, Vorprovenienzen); 2. Behördennomenklatur (Grundbuch oder -akte, Gemeinde, Band- und Blattnummern), Namen der Eigentümer.⁶⁷ Die andernorts umstrittene⁶⁸ Erschließung von Grundakten hat sich bewährt, da die Grundaktenbestände unabhängig von den Grundbüchern direkt zugänglich sind. Auf die meist unzulänglichen Findkarteien der Behörden ist man nicht angewiesen.⁶⁹ Der Benutzer sieht die Grundakten im Lesesaal des Staatsarchivs ein. Sie werden als Sachakten behandelt und sind 30 Jahre nach Weglegung einsehbar.

⁶⁶ Mitteilung von Herrn Dr. Stahl Schmidt (HSA) vom 13.01.2003.

⁶⁷ Jahresbericht 2000 des Staatsarchivs Münster, S. 67-70.

⁶⁸ Kauertz/Rößner (2002), S. 40.

⁶⁹ Auskunft von Frau Dördelmann (StAMs) vom 27.02.2003.

Staatsarchiv Detmold

Grundbücher und -akten werden seit 1979 auf Schloß Alverdissen magaziniert. Dessen 5.000 lfm Kapazität sind inzwischen belegt, sodaß zusätzlich ein ehemaliges Fabrikgebäude angemietet wurde. An Personal stehen (2003) drei Personen (1 gehobener, 2 mittlerer Dienst) zur Verfügung. 2002 wurde die Übernahme von Grundakten weitgehend eingestellt. Anbieter werden an ein Depot der Justiz verwiesen. Als Abbild der Gesamtüberlieferung werden in Zukunft nur noch Grundakten der Amtsgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Höxter übernommen.⁷⁰ Die Erschließung erfolgt mehrstufig: Zuerst werden die Grundaktenregistraturen der Amtsgerichte manuell rekonstruiert. In Zukunft soll dieser Arbeitsschritt durch Einforderung von Abgabelisten entfallen. In einer Datenbank wird dann für jede Akte ein Datensatz angelegt. Die Akten werden anschließend gesäubert und magaziniert. Für die Verzeichnung wurden anfangs Karteikarten benutzt, seit etwa 1990 verwendet man eine Dbase-Datenbank. Verzeichnungskriterien sind: Aktentyp (Hypotheken-, Grund-, Erbhofakte); Grundbuchamt (ggfs. auch Vorprovenienzen); Gemeinde; Grundbuchband und -blatt (ggfs. -seite); Repertoriennummer der Altregistratur; Name, Vorname und Hausnummer aller Eigentümer; Jahr der Aktenschließung und Verweise auf Folgebände. Die Benutzung erfolgt in Alverdissen. Wie in Münster werden Grundakten als Sachakten angesehen.

⁷⁰ StADT, Aktenvermerk vom 19.12.2002. Zum Thema Repräsentativität von Stichprobenziehungen vgl. Buchholz (2001), S. 150ff.

5.3.3. Vereinheitlichung der Erschließung durch VERA

Die individuellen Erschließungstraditionen werden mit der Einführung des Verwaltungs-, Erschließungs- und Recherchesystems für Archive ein Ende haben. VERA verfügt über Eingabemasken für Grund- und Hypothekenbücher sowie die zugehörigen Akten, die sich am Detmolder Vorbild orientieren.⁷¹

5.3.4. Benutzung

Aussagefähige Zahlen zur Nutzungsfrequenz gibt es nicht, wären aber wünschenswert als Planungsgrundlage für archivistische Arbeitsabläufe der Zukunft.⁷² Mit der Einführung von VERA werden entsprechende Statistiken generierbar sein.⁷³

In Detmold wurden 2001 folgende Zahlen ermittelt:⁷⁴

- Benutzungen im Archiv: 52 privat, 3 dienstlich,
- Schriftliche und telefonische Anfragen (dienstlich und privat): 1.109
- ausgehobene Archivalien: 876 für Benutzer, 813 „für Anfragen“, 15.501 zu „innerdienstlichen Zwecken“.

Das Gros der Benutzungen erfolgt nach Einschätzung der Archivare zu rechtlichen bzw. geschäftlichen Zwecken. Auffällig sei eine Häufung behördlicher Nutzungen kurz nach der Abgabe an das Archiv. Der Grund

⁷¹ Verwaltungs-, Erschließungs- und Recherchesystem für Archive (VERA) – Fachkonzept, S. 67f.

⁷² Stumpf (2002), S. 276, 283.

⁷³ Verwaltungs-, Erschließungs- und Recherchesystem für Archive (VERA) – Fachkonzept, S. 39.

⁷⁴ Auskunft von Herrn Dr. Kistenich (StADT) vom 06.03.2003.

liegt wohl darin, daß die Akten in der Registratur kurz vor der Abgabe ungeordnet oder bereits verpackt, also unzugänglich lagern. Im Laufe der Zeit ist eine Abnahme der Behördenanforderungen deutlich spürbar.⁷⁵ In Düsseldorf wird zur Zeit eine größere Nachfrage von Grundakten der 1950er und 1960er Jahre zum Zweck von Immobiliengeschäften beobachtet.⁷⁶ Ältere Akten werden wenig nachgefragt.

Den Anteil wissenschaftlicher Benutzung ordneten die befragten Archivare im einstelligen Prozentbereich ein, eine Beobachtung, die auch in Hessen geteilt wird.⁷⁷ Ausnahme ist Alverdissen, wo die Einsicht durch Wissenschaftler, Genealogen etc. mit 5-10% beziffert wird. Ursache hierfür dürfte die Koppelung von Staats- und Personenstandsarchiv, aber auch das hohe Erschließungsniveau sein.

Erstrebenswert ist die gleiche Handhabung des Benutzungszugangs in den drei Archiven.⁷⁸ Doch sind Grundakten sach- oder personenbezogene Akten? Das Bundesverfassungsgericht urteilte 2000: „Das Grundbuch und die Grundakten enthalten eine Fülle von personenbezogenen Daten aus dem persönlichen, familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Wenn Dritten eine Grundbucheinsicht gewährt wird, liegt darin ein Eingriff in das auf diese Daten bezogene informationelle Selbstbe-

⁷⁵ Auskunft von Herrn Klein (StADT, Außenstelle Alverdissen) vom 06.03.2003.

⁷⁶ Auskunft von Herrn Dr. Stahl Schmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 12.03.2003.

⁷⁷ Im Staatsarchiv Marburg wird die Zahl der wissenschaftlichen und genealogischen Nutzungen auf 2-3% geschätzt. Auskunft von Herrn König vom 17.12.2002.

⁷⁸ Vgl. hierzu auch Kauertz/Rößner (2002), S. 42.

stimmungsrecht“.⁷⁹ Andererseits sei das Grundbuchwesen öffentlich. Die Bestimmung, daß vor der Einsicht ein „berechtigtes Interesse“ gegenüber dem Grundbuchamt glaubhaft zu machen ist (§ 12 Abs. 1 GBO, § 46 Abs. 1 GBV), genüge daher zum Schutz der Betroffenen.⁸⁰ Nun ist diese Formulierung mit derjenigen des Archivgesetzes für die Benutzung von sperrfristfreiem Archivgut identisch. Auch wenn das ArchG NW das „berechtigtes Interesse“ weiter faßt als die GBO (es spricht nicht nur von Teilnahme am Rechtsverkehr, sondern auch von Belangen der Publizistik und/oder der Forschung),⁸¹ dürften keine Bedenken bestehen, Grundakten wie gewöhnliche Sachakten zu behandeln. Denn für eine Einstufung als personenbezogenes Schriftgut müßten Grundakten nach ihrer „Zweckbestimmung oder nach [ihrem] wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person“ bezogen sein.⁸² Diese Voraussetzung wird nicht erfüllt, sodaß das ArchVG NW kein Hindernis für eine Klassifizierung als Sachakten sein sollte.

⁷⁹ BverfG, 1 BvR 1307/91 vom 28.8.2000, Absatz-Nr. (1-39), <http://www.bverfg.de/>.

⁸⁰ A.a.O.

⁸¹ § 7 Abs. 1 Satz 2 ArchG NW.

⁸² § 7 Abs. 2 Satz 3 ArchG NW.

5.3.5. Gegenwärtiger Grundaktenbestand in den Archiven. Das Massenproblem

Archiv	Grundbücher im Archiv ⁸³	Bis 2030 abgabereife Grundbücher in den Amtsgerichten ⁸⁴	Grundakten im Archiv ⁸⁵	Bis 2030 abgabereife Grundakten in den Amtsgerichten ⁸⁶	Betreute Amtsgerichte	Einwohnerzahl des Archivsprengels (1974)
Düsseldorf	4.500 lfm	ca. 39.000 lfm	ca. 210.000 Stück	ca. 80.000 lfm	55 (früher 78)	9.230.822
Münster	866 lfm	ca. 35.000 lfm	ca. 263.000 Stück	ca. 50.000 lfm	56 (früher ca. 80)	6.184.121
Detmold	887 lfm	ca. 8.000 lfm	ca. 232.000 Stück ⁸⁷	ca. 14.000 lfm	8 (früher 35)	1.814.855

⁸³ Auskünfte von Frau Dördelmann (StAMs) vom 20.12.2002, Herrn Dr. Kistenich (StADT) vom 06.03.2003 und Herrn Dr. Stahl Schmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 13.01.2003.

⁸⁴ Bericht der Arbeitsgruppe Raumbedarf vom 28.09.2001, Tabellen 2.1.1; 2.2.1 und 2.3.1.

⁸⁵ Auskünfte von Frau Dördelmann (StAMs) vom 20.12.2002, Herrn Dr. Kistenich (StADT) vom 06.03.2003 und Herrn Dr. Stahl Schmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 13.01.2003.

⁸⁶ Bericht der Arbeitsgruppe Raumbedarf vom 28.09.2001, Tabellen 2.1.1; 2.2.1 und 2.3.1.

⁸⁷ Bericht der Arbeitsgruppe Raumbedarf vom 28.09.2001, Tabelle 1.3.1.

Der Umfang der bis 2030 anbieterreifen Grundakten wird mit ca. 145 Rkm beziffert.⁸⁸ Magazinraum ist dafür nicht vorhanden: Ende 2000 waren in Münster und Detmold zusammen 12,8 Rkm verfügbar. Düsseldorfs Platzreserven sind bereits ausgeschöpft.⁸⁹

In Münster und Detmold sieht man sich momentan zusätzlich mit einem Personalproblem konfrontiert, denn es fehlen Arbeitskräfte zur Einlagerung und Erschließung. Die Erschließungsrückstände wurden 2000 in Münster mit 9.200, in Detmold mit 12.000 Stück beziffert.⁹⁰

6. Lösungswege

Im folgenden sollen mehrere Ansätze zur Lösung des Grundaktenproblems erörtert werden. Setzen wir zunächst als Hypothese, daß der Rechtswahrung Vorrang eingeräumt wird und eine Änderung der Aufbewahrungsbestimmungen nicht zustande kommt.

6.1. Arbeitshypothese 1: Die Aufbewahrungsfristen der Justiz bleiben bestehen

6.1.1. Vollarchivierung bei den Archiven

§ 4 Abs. 1 ArchG NW bestimmt: „Staatliches Archivgut ist in staatlichen Archiven zu verwahren“. Möchte man alle Grundakten erhalten, müssen diese also von den Staatsarchiven übernommen werden. Vorteil wäre, daß

⁸⁸ Bericht der Arbeitsgruppe Raumbedarf vom 28.09.2001, Tabelle 2.5.1.

⁸⁹ Wie vor.

⁹⁰ Bericht der Arbeitsgruppe Raumbedarf vom 28.09.2001, Tabellen 3.2.1 und 3.3.1.

die Diskussion über rechtliche Fragen und über Bewertungskriterien hinfällig wäre. Die Kosten wären aber immens. Geht man von 2.300 € bis 2.556 € Lagerungskosten pro lfm aus (einschließlich Entmetallisierung und Entsäuerung),⁹¹ würde dies bei einer Menge von 145 Rkm Akten jährlich 333.500.000 € bis 370.620.000 € kosten. Hinzu käme die Erschließung. Vertretbar ist dieser Aufwand nicht. Sollte daher der hier angenommene Fall eintreten, müssen die Kosten von der Justiz nach dem Verursacherprinzip mitgetragen und nicht ausschließlich dem Kulturhaushalt aufgebürdet werden. Eine neue Idee zur Kostenbeteiligung der Justiz kommt aus Hessen. Berechnungen haben dort gezeigt, daß, ausgehend von einer durchschnittlichen Grundaktenausleihe von 50 Akten pro 1.000 lfm Schriftgut und einer Berechnung jeder Leihe mit 10 €, die Betriebskosten für 20.000 lfm Schriftgut erwirtschaftet werden könnten.⁹²

6.1.2. Vollständige Aufbewahrung bei den Behörden

Wenn die Archive die Übernahme von Grundakten ablehnen,⁹³ die Aufbewahrungsvorschriften der Justiz aber weitergelten, wäre letztere zur Magazinierung verpflichtet: „Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, auf das die Archive keinen Wert legen“, ist von „den Justizbehörden weiter aufzubewahren“.⁹⁴ Dabei würden die Vorschriften über die Unterbrin-

⁹¹ Zu den Zahlen vgl. u. 6.1.4.

⁹² Auskunft von Herrn Dr. Hedwig (Staatsarchiv Marburg) vom 10.12.2002.

⁹³ Grundsätzlich gelten gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 ArchG NW Unterlagen, die aufgrund „anderer Vorschriften“ dauernd aufzubewahren sind, als archivwürdig.

⁹⁴ Bestimmungen über die Aufbewahrung (...) des Schriftguts der ordentlichen

gung von Grundbuchämtern für akzeptable Standards sorgen.⁹⁵ Zweifelhaft bleibt, ob die Behörden willens und in der Lage sind, die einschlägigen Vorgaben zu erfüllen. Die Schaffung von Behördenarchiven und die daraus folgende Doppelung von Kompetenz und Know-how, ist mit den Zielen der Verwaltungsmodernisierung nicht verein- und dem Steuerzahler nicht vermittelbar.

6.1.3. Teilarchivierung durch Archive und Behörden

Die Archive treffen eine Auswahl von Grundakten und übernehmen diese. Die übrigen Akten verbleiben gemäß der oben zitierten Vorschrift bei der Behörde. Voraussetzung ist die Aufstellung von Bewertungskriterien durch die Archive. Gegen dieses Verfahren ist einzuwenden, daß eine Zersplitterung der Überlieferung benutzerfeindlich und somit unlogisch wäre.

6.1.4. Ersatzverfilmung

Ein 2001 erstellter Kostenvergleich zwischen Lagerung und Verfilmung eines lfm Archivguts zeigt, daß die Ersatzverfilmung zumindest augenblicklich keine Alternative bietet.⁹⁶ Die Differenz der Summen verschiebt sich noch, denn in den Verfilmungskosten ist die klimatechnisch angemessene Einlagerung der Filme noch nicht eingerechnet.

Gerichtsbarkeit v. 09.11.1990, S. 278, Abschnitt IV, Pkt. 5, Abs. 3.

⁹⁵ Rundverfügung für die Planung und den Bau von Grundbuchämtern vom 04.12.1986.

⁹⁶ Bericht der Arbeitsgemeinschaft Archivierung vom 28.09.2001. Die dortigen DM-Werte wurden ungerundet in € umgerechnet.

Lagerung		Verfilmung	
Gebäudekosten	€ 255,65- 511,29	Teilentmetallisierung	€ 409,03
Entsäuerung	€ 766,94	Verfilmung	€ 2.045,17
Entmetallisierung	€ 1.278,23	Duplizierung	€ 460,16
Gesamt	€ 2.300,82- 2.556,46		€ 2.914,36

Zusätzliches Hemmnis für die Ersatzverfilmung ist die GBO. Zwar erlaubt § 10a GBO die Aufbewahrung von Grundbüchern wie Grundakten in Alternativmedien. § 10a Abs. 2 Satz 2 GBO sieht dann aber wieder die Aufbewahrung der Originale bei nicht näher definierten „zuständigen Stellen“ vor. Eine Lösung des Problems ist auf diesem Wege nicht in Sicht.

6.1.5. Änderung der Aktenführung in den Amtsgerichten

Öfter wurde von Archivaren auf die in § 21 Abs. 3 der Aktenordnung vorgesehene Führung kassabler Sonderhefte zu den Grundakten verwiesen (vgl.o. Kap. 4.2).⁹⁷ Arbeitsgrundlage zur Sonderheftbildung könnte der in der DDR erstellte Kassationskatalog sein.⁹⁸ Versuche ergaben dort, daß mit diesem Verfahren die Papiermenge um ca. 50% reduzierbar sei.⁹⁹ In der Praxis ist eine Restaktenführung für die unterbesetzten Amtsgerichte unreal.

⁹⁷ Vgl. auch die Aufbewahrungsbestimmungen (1999), S. 13, Nr. 71 c) u. d).

⁹⁸ Rickmers (1988), S. 163.

⁹⁹ Rickmers (1988), S. 164. Die 50%-Quote bezieht sich nur auf Grundakten, nicht, wie bei Kauertz/Rößner (2002), S. 7, angenommen, auch auf Grundbücher.

6.1.6. Feinkassation

Auch hier geht es darum, sich des Teils der Grundakten zu entledigen, den die Justiz für entbehrlich hält, allerdings ohne die Führung von Restakten. In der DDR plante man, die Feinkassation durch die abgebende Behörde vornehmen zu lassen.¹⁰⁰ Ein kaum wünschenswertes, das Bewertungsmonopol der Archive untergrabendes Prozedere.

Eine Feinkassation müßte also im Archiv vollzogen werden. Stellen wir die Kosten für Lagerung (einschließlich Entsäuerung und Entmetallisierung) und Erschließung eines lfm Grundakten denen für Erschließung und Feinkassation eines sowie Lagerung eines halben lfm Schriftgut gegenüber. Dabei wird für die Verzeichnung ein Zeitaufwand von 16 Min., für die Verzeichnung bei gleichzeitiger Entfernung überflüssiger Masse die doppelte Spanne einkalkuliert.¹⁰¹ Zu den Lagerkosten vgl.o. 6.1.4.1

Im Optimalfall würden also 543-671 € eingespart, ein Betrag, der sich durch Zwischenlagerung der Kassanda noch reduziert. Auf die Gesamtmenge des zu erwartenden Schriftguts (145 Rkm) ist dies immerhin eine Option, es bleibt aber das Personalproblem. Eine zügige Abarbeitung der Neuzugänge ist beim gegenwärtigen Personalstand nicht möglich.

¹⁰⁰ Rickmers (1988), S. 123.

¹⁰¹ Zeitangaben nach Stumpf (2002), S. 297, Tab. 3.

Lagerung und Erschließung		Feinkassation und Erschließung	
Erschließung (1 lfm) ¹⁰²	€ 567,-	Feinkassation und Erschließung (1 lfm) ¹⁰³	€ 1.169,29
		Vernichtung (1/2 lfm) ¹⁰⁴	€ 4,63
Lagerung (1 lfm)	€ 2.300,82- 2.556,46	Lagerung (1/2 lfm)	€ 1.150,41- 1.278,23
Gesamt	€ 2.867,82- 3.123,46		€ 2.324,33- 2.452,15

6.2. Arbeitshypothese 2: Die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung wird aufgehoben

Die Planungen in NRW basieren zumindest teilweise auf der Prämisse, daß die Vorschriften für die Aufbewahrung von Grundakten geändert werden. Die Diskussion der daran hängenden juristischen Fragen ist an anderer Stelle geschildert worden.¹⁰⁵ Wesentliche Punkte bedürfen noch der Klärung. Da Teile der Grundakten in rechtlichem Sinne Bestandteil der Grundbucheintragen sind, ist zu bedenken, daß durch eine even-

¹⁰² Berechnungsgrundlage: 1 lfm Archivgut = 54 Aktenbde. (Angabe nach dem Bericht der AG Raumbedarf vom 28.09.2001), Personal/Stunde (mittlerer Dienst): 39,37 € (nach STUMPF (2002), S. 297, Tab. 4). Kosten für die 16minütige Verzeichnung einer Akte = 10,50 €.

¹⁰³ Berechnungsgrundlage: 1 lfm Archivgut = 54 Aktenbde. (Angabe nach dem Bericht der AG Raumbedarf vom 28.09.2001), Personalkosten (mittlerer Dienst): vgl. Anm. 102. Kosten für die 33minütige Durchsicht und Verzeichnung einer Akte: 21,65 €.

¹⁰⁴ Berechnungsgrundlage: Kosten für die Vernichtung 1 m³ Papier: 80 € (Mitteilung Frau Dördelmann (StAMs) vom 20.03.2003). 9 Archivkartons = 1 lfm Archivgut. Volumen der 9 Kartons: 39 cm x 27,5 cm x 12 cm x 9 = 115.830 cm³.

¹⁰⁵ Stahlschmidt (1999), S. 33; Kauertz / Rößner (2002), S. 8, 15, 30f.

tuelle Kassation das Grundbuch gewissermaßen unvollständig würde. Stehen sich darüberhinaus z.B. die Archivgesetze bei der Forderung, die „dauernd-aufbewahren“-Norm aufzuheben, selbst im Weg?¹⁰⁶ Bedingt der Wunsch, in Papierform vorliegende Urkunden zu kassieren, in letzter Konsequenz gar eine Änderung weiterer Normen (BGB oder ZPO)? Für die Archive bliebe die Gretchenfrage nach Bewertungskriterien.

6.2.1. Zwischenarchiv

Die oben (vgl. 5.3.1.) skizzierte Arbeitsprämisse der NRW-Staatsarchive legt es nahe, vorläufig zu lagernde Unterlagen im Sinne des ArchivG NW als Zwischenarchivgut zu behandeln.¹⁰⁷ Parallel dazu sollte die 120jährige „Zwischenfrist“ als Verwahrfest in den Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz ihren Niederschlag finden.

Möglich wäre eine gemeinsame Lagerung mit weiterem Schriftgut der Justiz (Notarsurkunden, Testamente etc.) in einem zentralen oder in mehreren kleinen Zwischenarchiven, wobei sich die Standorte der drei betroffenen Staatsarchive anbieten. Zwischenarchive würden zunächst keine mengenmäßige Entlastung bringen, anders aber als die bisherigen Depots gute Bedingungen für Lagerung, Erschließung und Bewertung.¹⁰⁸ Kostenrechnungen gibt es noch nicht, aber es scheint, daß die dezentra-

¹⁰⁶ Kauertz/Rößner (2002), S. 15 unter Bezug auf: § 8 HArchivG, § 3 Abs. 2 LArchG und auf § 3 Abs. 1 ArchivG NW.

¹⁰⁷ § 2 Abs. 4 ArchiG NW. Anzupassen ist auch § 4 Abs. 6 ArchG NW, worin die Lagerung von Zwischenarchivgut bisher auf 30 Jahre beschränkt ist.

¹⁰⁸ Diese Auffassung vertreten laut Mitteilung von Herrn Stahlschmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 12.03.2003, auch die Justizbehörden selbst.

le Variante kostengünstiger ist. Vorteilhaft wäre die Nähe zu den abgebenden Behörden und die Anbindung an bestehende Verwaltungen. Der Aufbau einer Dienststelle „zentrales Zwischenarchiv“ könnte entfallen. Auf jeden Fall sollte die Justiz an den Kosten beteiligt werden (vgl.o. 6.1.1.).

6.2.2. Bewertung und Übernahme eines Teils sowie Kassation der übrigen Grundakten

Für ausgefeilte Bewertungsmodelle ist es zu früh, solange über die Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz nicht entschieden ist. Dennoch sollte, sowie eine Änderung absehbar wird, die vorhandene Zeit zum Aufbau eines transparenten und zu rechtfertigenden Modells genutzt werden. Dabei wären die folgenden Punkte zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt für die Diskussion können die „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“ sein, die bereits Bewertungsvorschläge enthalten. Sie raten, Grundakten in den alten Bundesländern bis 1945, in den neuen Ländern bis 1990 komplett aufzuheben, danach nur noch Akten über Grundstücke regional wichtiger Wirtschaftszweige.¹⁰⁹ In den alten Bundesländern soll so die Gesamtüberlieferung der Grundbuchämter um mehr als zwei Drittel reduziert werden.¹¹⁰ Die Staatsarchive rechnen, wohl unter Bezug auf diese These, mit einer Verringerung von ca. 145 Rkm Grundakten auf ca. 43 Rkm

¹⁰⁹ Stahlschmidt (1999), S. 14.

¹¹⁰ Stahlschmidt (1999), S. 33.

(ca. 29%).¹¹¹ Dabei scheint nicht bedacht, daß bereits Grundakten als archivwürdig übernommen werden, die in den 70er Jahren weggelegt wurden. Immerhin weicht die Zeitmarke 1945 kaum von dem oben in dieser Arbeit vorgeschlagenen Jahr 1950 ab. Zu überlegen wäre, ob die bei den Archiven zulaufenden Akten des Zeitraums 1950-1970 disponibel sind. Ein Herausfiltern (wirtschafts-) geschichtlich interessanter Grundakten aus dem Gesamtbestand ist derzeit aber nur bei Berggrundakten möglich, die in den Registraturen gesondert lagern. Die Separierung von Wohnungs-, Eisenbahn-, Höfe- etc. -akten ist nur manuell durch Sichtung der Aktenbestände möglich, ein Manko, das durch Auswerfen der genannten Akzentypen bei der archivischen Verzeichnung beseitigt werden könnte.

In den „Empfehlungen“ wurden zwei Minderheitsvoten protokolliert:

1. Auswahl nach regionalen Aspekten.¹¹² Hierfür entschied man sich 2002 in Detmold (s.o.). Mit einer Regionalauswahl sollte man mit Bedacht auf den historischen Wert der älteren Überlieferungsschicht vorsichtig sein. Bewertungsgegenstand dürfen nur (wie in Detmold) jüngere Bestände sein. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß die 1999 für Regionalauswahl votierenden Archivare ihre Meinung wieder geändert haben.¹¹³ Bedenkenswert ist auch, daß entsprechende in der DDR

¹¹¹ Bericht der Arbeitsgemeinschaft Raumbedarf vom 29.08.2001, Tab. 2.5.2.

¹¹² Stahlschmidt (1999), S. 14.

¹¹³ Mitteilung von Herrn Dr. Stahlschmidt (HSA, Zweigarchiv Kalkum) vom 12.03.2003.

entworfene Modelle als für die Forschung undienlich verworfen wurden.¹¹⁴

2. Kassation der Grundakten zu Eigentumswohnungen und Übernahme der restlichen, „auf notarielle Urkunden, Rechtstitel und Katasterzeichnungen beschränkten Grundakten“.¹¹⁵ Diese Lösung ist nicht ganz unpraktikabel (vgl. o., Abschnitte 6.1.5.; 6.1.6.).

Weitere Auswahlverfahren lassen sich diskutieren. Man könnte fragen: Wenn Grundakten aus der zweiten Hälfte des 20. Jhs. für die Forschung durch das Grundbuch ersetzbar sind, warum sollte man nicht einen Grundaktentypus oder sogar den ganzen Bestand - mit Ausnahmen zur Dokumentation des Behördenhandelns - kassieren?

Wissenschaftlicher wäre es, Samples nach dem von Matthias Buchholz entwickelten Verfahren zu ziehen. Man könnte eine mathematisch repräsentative Stichprobe erzeugen, wobei diverse inhaltliche Schichtungen der Grundakten berücksichtigbar wären.¹¹⁶

7. Ergebnisse

Ältere Stellungnahmen, wonach Grundakten bis zur Mitte des 20. Jhs. archivwürdig sind, fanden sich bestätigt. Anders verhält es sich bei jüngeren Akten. Mengenzuwachs und gleichzeitige Reduzierung der Inhalte signalisieren Wertverlust. In jüngerer Zeit scheint der Wert des Grundbu-

¹¹⁴ Rickmers (1988), S. 162. Die dazu auf S. 164 in den Anm. 9 und 19 angegebenen Unterlagen sind nach Mitteilung des Landeshauptarchivs Potsdam vom 12.03.2003 verloren.

¹¹⁵ Stahlschmidt (1999), S. 14.

¹¹⁶ Vgl. Buchholz (2001), hier S. 156f.

ches mit seinem komprimierten Datenbestand den der Beiakten zu über-treffen.

Auffällig ist der unterschiedliche Umgang der Staatsarchive mit Grundakten. Im Sinne einer effizienten, kontrollierbaren Abwicklung der Arbeitsabläufe im Archiv, aber auch im Interesse der Archivbenutzer ist eine Vereinheitlichung anzustreben. Dazu gehört:

- Einforderung von Ablieferungslisten mit klar definierten Inhalten.
- Vereinheitlichung der Erschließung wie im VERA-Konzept vorgesehen. Erweiterung der Erschließungsmaske, um unterschiedliche Aktentypen gezielt greifbar zu machen.
- Behandlung der Grundakten als Sachakten mit 30jähriger Schutzfrist.

Gravierend ist das Massenproblem. Die Aufbewahrung aller Grundakten zur Rechtswahrung ist dem Kulturhaushalt unzumutbar. Die Kosten müssen gesenkt werden. Zur Zeit ist noch mit mehreren Szenarien zu rechnen:

1. Da eine Bildung von Behördenarchiven problematisch ist, sind die Archive zur Übernahme verpflichtet. Über Feinkassationen wäre eine Reduktion der Aktenmenge um ca. 50% möglich. In jedem Fall muß in Verhandlungen über die Kostenbeteiligung durch das Justizministerium eingetreten werden.

2. Werden die Vorschriften geändert, sind die jüngeren Grundakten als Zwischenarchivgut im Sinne des ArchivG NW zu deklarieren. Vorzugsweise bei den Staatsarchiven wären dann Zwischenarchive einzurichten. Auch hier ist über eine Kostenbeteiligung des Justizministeriums zu

verhandeln. Dieselbe Stelle sollte mit dem Ziel angegangen werden, die 120jährige Zwischenlagerung der Grundakten auf dem Verordnungsweg als Verwahrfrist zu fixieren.

Sollte es zu einer Aufhebung der bisherigen Aufbewahrungsfrist kommen, muß über Bewertungsverfahren beraten werden. Dies könnte in einer Projektgruppe der Landesarchivverwaltung geschehen. Auch hier müssen noch Vorarbeiten geleistet werden:

- Intensivierung der Basiserschließung und Strukturanalyse des jüngeren Grundaktenbestandes (nach 1950). Wie hoch ist der Anteil einzelner Aktentypen an der Gesamtheit? Gibt es regionale Verschiebungen? Sind Aussagen über unterschiedliche inhaltliche Wertigkeiten der einzelnen Schichten machbar?
- Anfertigung von Nutzungsstatistiken über längere Zeiträume hinweg. Läßt die rechtliche und geschäftliche Nutzung mit zunehmendem Aktenalter nach? Gibt es wissenschaftliche Interessen an den jüngeren Akten?

Eine Zwischenarchivierung der Grundakten bietet Chancen, da für den Prozeß der Entscheidungsfindung genügend Zeit zur Verfügung steht. Mit dieser Diskussion sollte frühzeitig begonnen werden, um die Ergebnisse laufend evaluierbar zu halten. Man sollte sich nicht zu schnell auf ein Auswahlverfahren festlegen, da es z.B. denkbar ist, daß Ersatzverfilmung oder -digitalisierung im Laufe der Jahre günstiger und damit rentabel werden.

Abkürzungen

ArchivG NW	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande NRW
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
EGB	Elektronisches Grundbuch
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Grundbuchverordnung
HArchivG	Hessisches Archivgesetz
HSA	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
JMBI NW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
LArchG	Landesarchivgesetz Baden-Württemberg
lfm	laufender Meter
MBI NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rkm	Regalkilometer
StADT	Staatsarchiv Detmold
StAMs	Staatsarchiv Münster
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Gesetze und Verordnungen

Aktenordnung s. Anweisung für die Verwaltung [...]

Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs vom 19. Juli 1988, in: JMBI NW (1988), S. 195ff.

Allgemeine Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 25. Februar 1936 (Geschäftsordnung), in: Deutsche Justiz (1936), S. 350ff.

Allgemeine Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 14. Oktober 1970, in: JMBI NW (1970), S. 253ff.

Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 28. November 1934 (Aktenordnung), Berlin 1934

Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (...) vom 9. November 1990, in: JMBI NW (1990), S. 277-279

Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen). Beschluß der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder vom 23. und 24. November 1971 in Düsseldorf. Stand 1999

Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969, in: BGBl I (1969), S. 1513ff.

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951, in: BGBl I (1951), S. 175ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002, in: BGBl I (2002), S. 2850ff.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1999 (ArchG NW), in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 26 (1999), S. 221-305

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, in: Grottefend, G.A. (Hrsg.), Preußisch-Deutsche Gesetz-Sammlung, Bd. 2: 1860-1874, Düsseldorf 1896, S. 657-668

Grundbuchordnung vom 24. März 1897, in: RGBl (1897), S. 139-157

Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994, in: BGBl I (1994), S. 1114ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001, in: BGBl I (2001), S. 2710

Grundsätze für die Planung und den Bau von Grundbuchämtern (Rundverordnung des Justizministers [NRW] vom 4. Dezember 1986) [zitiert nach: www.jvv.nrw.de/5342_1_19861204.html]

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung) vom 24. Januar 1995, in: BGBl I (1995), S. 115-133

2. Literatur

Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs [Düsseldorf] (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive Nordrhein-Westfalens, Reihe B, Heft 4), 3. Aufl., Düsseldorf 1994

Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Detmold (...) (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive Nordrhein-Westfalens, Reihe B, Heft 3), 2. Aufl., Detmold 1993

Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive Nordrhein-Westfalens, Reihe B, Heft 1), 3. Aufl., Münster 1990 (Nachdruck Münster 2003)

Bischoff, Frank M., Elektronisches Grundbuch in Nordrhein-Westfalen. Möglichkeiten der Überlieferungssicherung aus archivischer Perspektive, in: Udo Schäfer; Nicole Bickhoff (Hrsg.), Archivierung elektronischer Unterlagen (Werkhefte der

Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 13), Stuttgart 1999, S. 101-110

Buchholz, Matthias, Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar (Archivhefte 35), Köln 2001

Buchholz, Volker, Grundbücher und Grundakten. Neue Quellen zur Personen- und Wirtschaftsgeschichte des 19. Jhs. in den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 19 (1983), S. 13-16

Burkhardt, Andreas, Folia. Die Basis des elektronischen Grundbuchs in Baden-Württemberg, in: Udo Schäfer; Nicole Bickhoff (Hrsg.), Archivierung elektronischer Unterlagen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 13), Stuttgart 1999, S. 95-100

Droste, Wilhelm; Droste, Anni, Lübke-Bremke. Rechts und links der Bieber, Clausthal-Zellerfeld 2000

Enders, Lieselott, Die Archivierung von Grundakten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, in: Archivmitteilungen 7 (1957), S. 10-13

Haegeler, Karl; Schöner, Hartmut; Stöber, Kurt, Grundbuchrecht (Handbuch der Rechtspraxis 4), München 1986 [greifbar war nur die 8. Aufl., inzwischen ist eine 12. Aufl. erschienen]

Hartmann, Josef; Pietschmann, Dietrich, Die Archivwürdigkeit von Hypotheken- und Grundakten (...), in: Archivmitteilungen 17 (1967), S. 124-129

Hedwig, Andreas, Zum Stand des elektronischen Grundbuchs in Hessen, in: Ulrich Nieß (Hrsg.), Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. (...) (Sonderveröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim 26), Mannheim 2001, S. 47-53

Hoheisel, Peter, Archivische Überlieferungsbildung und -sicherung von Daten des automatischen Liegenschaftskatasters in den hessischen Katasterämtern, in: Nils Brübach (Hrsg.), Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36), Marburg 2002, S. 37-79

Meisner, Heinrich Otto, Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems, in: Archivische Zeitschrift 45 (1939), S. 34ff.

Meyers großes Taschenlexikon, 3. Aufl., Bd. 9, Mannheim—Wien—Zürich 1990

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 3: Sachenrecht, Berlin—Leipzig 1888

Neitmann, Klaus, Die Archivierung von geschlossenen Grundbüchern und Grundakten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in: *Der Archivar* 52 (1999), S. 103-110

Rickmers, Eva, Bewertung der Grundstücksdokumentation aus der Zeit des Bürgerlichen Gesetzbuches, in: *Archivmitteilungen* 38 (1988), S. 162-164

Schmidt, Frank, Erschließung von Grundaktenbeständen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in: *Der Archivar* 53 (2000), S. 295-300

Ders., Zum Beitrag des Brandenburgischen Landeshauptarchivs zur Klärung offener Vermögensfragen im Land Brandenburg, in: Klaus Neitmann (Hrsg.), *Im Dienste von Verwaltung, Archivwissenschaft und brandenburgischer Landesgeschichte (...)* (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 8), Frankfurt/M. 2000, S. 59-63

Stahlschmidt, Rainer (Red.), Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland (*Der Archivar*. Beiheft 2), Düsseldorf 1999

Statistische Jahrbücher für Nordrhein-Westfalen, (1950/1951; 2000)

Stumpf, Marcus, Das Staatsarchiv Münster zwischen archivgesetzlichem Auftrag und knappen Ressourcen: Der Arbeitsbereich Erschließung, in: Nils Brübach (Hrsg.), *Archivierung und Zugang*. Transferarbeiten des 34. wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36), Marburg 2002, S. 271-297

3. Websites

www.archive.nrw.de [Internetportal der Archive im Bundesland NRW]

www.bverfg.de [Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes]

www.folia.nrw.de [Einsatz des Programms Folia in Grundbuchämtern]

www.jm.nrw.de [NRW-Justiz-Online: Elektronisches Grundbuch (EGB)]

www.jvv.nrw.de [Justizverwaltungsvorschriften NRW online]

www.uni-muenster.de/Geschichte/Philosophie/Geschichte/hist-sem/SW-G/ [Homepage des Fachbereichs Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Münster]

4. Unveröffentlichte Unterlagen / Manuskripte

Bericht der Arbeitsgruppe Archivierung zur Vorbereitung einer Kabinettsvorlage zur Organisation der Staatlichen Archive in Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2001

Bericht der Arbeitsgruppe Raumbedarf zur Vorbereitung einer Kabinettsvorlage zur Organisation der Staatlichen Archive in Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2001

Jahresbericht 2000 des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster

Kauertz, Claudia; Rößner, Regina, Perspektiven für eine Überlieferungsbildung des analogen und digitalen Schriftguts der Grundbuchämter. Transferarbeit, Marburg 2001

Verwaltungs-, Erschließungs- und Recherchesystem für Archive (VERA) – Fachkonzept, o.Dat.

Vorschläge der Konferenz der Archivreferenten bzw. der Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder zur Aufhebung der Pflicht zur dauernden Aufbewahrung für Unterlagen der Justiz – Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften, Stand 28. März 2000

5. Archivalien

StAMs, Grundakten Hamm [Gegenstand einer zweitägigen Verzeichnungsübung in Coerde im Sommer 2001]

StAMs, Grundakten Tecklenburg [der Bestand wurde im Februar 2003 in Münster stichprobenartig gesichtet]